

liehen habe, es bei grundstürzender Änderung der beiderseits erkennbar vorausgesetzten Verhältnisse nicht zurückzahlen braucht. Man muß die vorgeschlagene Konstruktion auf diesen Nenner zurückführen, um ihren mangelnden juristischen Halt zu erkennen. Vor allem aber zeigt sich hier erneut, daß die Absetzung des Hypothekenvertrags vom zweiseitigen Verträge nicht nur wirtschaftlich begründet, sondern auch rechtskonstruktiv sinnvoll und vor allem notwendig ist.

So weit die Ausführungen von J a g u s c h. Ich glaube, wir müssen uns diesen Ausführungen anschließen und die Anwendung der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage auf den Darlehns- und Hypothekenvertrag ablehnen. Wohl aber ist zuzugestehen und unverkennbaren Rechts, daß der Grundsatz von Treu und Glauben alle Rechtsbeziehungen beherrscht und also auch auf einseitige Verträge, wie den Darlehns- und Hypothekenvertrag anzuwenden ist. Es bleibt also, selbst wenn man die Anwendung der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage auf den Hypothekenvertrag ablehnt, die Frage zu prüfen, ob gegenüber der Klage auf Hypothekenzinszahlung die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung seitens des Hypothekenschuldners, dessen Haus kriegszerstört ist, durchschlägt und welche Tragweite dieser Einrede zuzubilligen ist, und wie sie rechtlich zu konstruieren ist, wenn man davon absieht, die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage auf den Hypothekenvertrag anzuwenden. Das sind alles recht schwierige Fragen. Es mögen besonders gelagerte Fälle denkbar sein, die dem persönlichen Schuldner und Eigentümer eines Grundstückes eine *exceptio doli* aus § 242 DGB gewähren. Das sind aber seltene Ausnahmefälle. Im allgemeinen kann jedoch, wenigstens auf dem Boden des geltenden Rechts, in der Regel dem Gläubiger nicht verwehrt werden, seine Hypothekenforderung geltend zu machen, auch wenn sich der Schuldner in der hier vorausgesetzten Lage befindet. Die zwingende Gesetzesbindung des Richters bedeutet zum mindesten so viel, daß ihm wirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen nur im Rahmen des Gesetzes, nicht aber *contra legem* erlaubt sind. Die Gerichte haben nach gesetzlichen Normen, allerdings einschließlich der Generalklauseln, zu urteilen. Aber diese machen den Richter nicht zum Nebengesetzgeber. Es ist vielmehr grundsätzlich Sache der Gesetzgebungsgewalt allein, die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten in Gesetze zu fassen und die Verantwortung für diese zu tragen (vgl. Jagusch a. a. O.). Solange solche Gesetze für die vorliegende Materie noch nicht erlassen sind, kann es grundsätzlich den Hypothekengläubigern nicht verwehrt sein, seine Hypothekenforderung oder seine Zinsforderung geltend zu machen. Deshalb müssen Urteile, welche solche Klagen grundsätzlich abweisen, wie das Dresdner Urteil, als Fehlurteile bezeichnet werden, die die Gefahr mit sich bringen, das Vertrauen des Volkes auf das Gesetz und die Gerichte zu untergraben, weil in ihnen an Stelle des klaren Gesetzes-Verschwommene sozialpolitische Erwägungen die Entscheidungen tragen. Immer dringender aber erhebt sich der Ruf nach einer gesetzgeberischen Regelung der Materie.

Rechtsanwalt Hans G r i m m, Zittau

Der Bereicherungsanspruch nach § 816 BGB und die Preisbindungsvorschriften

I. Unter dieser Überschrift hat Neugebauer in NJ 1950 S. 209 Ausführungen gebracht, welche einer Richtigstellung bedürfen.

Auszugehen ist davon, daß der Bereicherungsanspruch aus § 816 BGB nicht dazu führen darf, daß der „Berechtigte“ direkt oder indirekt einen verbotswidrigen Überpreis erlangt. Wenn Neugebauer in seinem Beispiel a) dem Berechtigten über den Stopppreis des Pelzes hinaus die weiteren 4000 DM zuspricht, so übersieht er, daß der unberechtigterweise verfügende B sich einer Verletzung der Preisvorschriften schuldig gemacht hat. Hat der gutgläubige Erwerber C diesen Betrag schon an B bezahlt, so hat C aus § 817 Satz 1 den Anspruch auf Erstattung des Überpreises gegen B. Der Satz 2 des § 817 BGB kommt nicht zur Anwendung. Ich beziehe mich auf meine diesbezüglichen Ausführungen in NJ 1950 S. 248 sowie auf die Urteile des OLG Frankfurt/M., veröffentlicht in der „Deutschen Rechtsprechung“ (An-

lage zu MDR) Leitzahl I Bl. 144 Iod und Bl. 144 12c, welche meiner Auffassung entsprechen. Gegenüber dem Bereicherungsanspruch des A kann C demnach einwenden, daß er zur Zahlung des Überpreises nicht verpflichtet ist, B kann gegenüber dem A einwenden, daß dieser zur Inanspruchnahme des Überpreises nicht berechtigt ist und lediglich Rückzahlung dieses Überpreises an C verlangen kann. Auch im Falle des § 816 Abs. 2 BGB kann von dem „Nichtberechtigten“ die Herausgabe des Geleisteten im Wege des Bereicherungsanspruches nur gefordert werden, soweit die Verfügung dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Wirksam ist sie aber nur, wenn sie keinen Überpreis einschließt. Neugebauer geht in seinem Beispiel b) davon aus, daß der Nichtberechtigte durch die Veräußerung eines dem Berechtigten gehörigen Gegenstandes eine Leistung empfangen hat, welche über den Stopppreis hinausgeht und diese Weiterveräußerung dadurch wirksam geworden ist, daß der Berechtigte sie genehmigt hat. Hat der Berechtigte diese Weiterveräußerung genehmigt, so kann er ebensowenig wie im Falle a) den Überpreis von dem nichtberechtigten Verfügenden wie von dem Dritten verlangen.

Anders können die Verhältnisse liegen, wenn dem Berechtigten ein Schadensanspruch zusteht. Der Schadensersatzanspruch kann aus verschiedenen Gründen den Stopppreis überschreiten, jedenfalls dann, wenn infolge seiner Schadenshaftung der Nichtberechtigte einen größeren Geldbetrag als den Stopppreis aufzuwenden hat nach Maßgabe der Gedankengänge in dem Urteil des Obersten Gerichtshofes der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. April 1950 (1 Zz 4/50) in NJ 1950 S. 211.

Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth, Bad Düb. en.

II. Neugebauer und Roth betrachten das Problem ausschließlich vom zivilrechtlichen Standpunkt aus. — und diese einseitige Betrachtungsweise, die es übersieht, daß das Rechtssystem ein Ganzes ist, dessen einzelne Teile sich gegenseitig ergänzen, ist ein Fehler. Rechtens dürfte die Frage, ob der ursprüngliche Eigentümer oder der Verkäufer oder der Käufer Anspruch auf den Mehrerlös hat, überhaupt nicht entstehen, weil der einzige, der wirklich Anspruch darauf hat, der Staat ist. An den der Mehrerlös nach § 3 Abs. 6 und 7 der PreisrechtsstrafVO abzuführen ist. Geschieht das, so erledigt sich die Frage von selbst, weil damit jede Bereicherung in Wegfall kommt. Wie notwendig gerade bei dem vorliegenden Problem die Mitberücksichtigung der strafrechtlichen Seite ist, zeigt der Umstand, daß keine der rein zivilrechtlichen Lösungen befriedigen kann; welchem der drei Beteiligten man auch den Überpreis zuerkennen mag, jedes Ergebnis verstößt gegen das Gesetz oder das Rechtsgefühl. Man wird mir entgegenhalten, daß in den meisten Fällen, in denen der Zivilrichter mit einer derartigen Sache befaßt ist, der Strafrichter (oder die Preisbehörde, die im Ordnungsstrafverfahren die Einziehung des Mehrerlöses verfügen kann) von dem verbotswidrigen Geschäft gar keine Kenntnis erlangt und aus diesem Grunde die Einziehung unterbleibt. Das ist in der Tat so, weil — das hiermit auftauchende Problem kann hier nur angedeutet werden — unsere Zivilrichter sich, abgesehen von dem Falle des § 149 ZPO, aus einer liberalistischen Tradition heraus in der Regel nicht berufen fühlen, Zivilprozeßakten, aus deren Inhalt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Nach meiner Auffassung vertritt sich diese Tradition, mindestens insoweit die strafbare Handlung, wie stets bei Wirtschaftsdelikten, gegen öffentliche Interessen gerichtet ist, nicht mit unserem neuen Verhältnis zum Staat; es sollte schleunigst mit ihr gebrochen werden.

Will man mit dem aus den obigen Ausführungen sich ergebenden Vorbehalt eine zivilrechtliche Lösung versuchen, so meine ich, daß Roth einen Tatbestand unterstellt, mit dem Neugebauer sich gar nicht beschäftigt hat, indem er die Rechtslage untersucht, wie sie sich im Falle der Rückforderung des Überpreises durch C darstellt. Neugebauer behandelt in seinem ersten Beispiel lediglich das Verhältnis zwischen A und B unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß C seinerseits keine Ansprüche stellt — ein Fall, der sich in der Praxis häufig ereignen kann, da es ja nicht jedermanns Sache ist, einen Gegenstand unter